

# **Mobilfunkpakt**

# **Niederösterreich**

Oktober 2005

## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel .....	1
2.	Ziel und Rahmenbedingungen des künftigen Netzausbaus .....	2
3.	Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten .....	4
3.1	Allgemeines .....	4
3.2	Ansprechpersonen .....	4
3.3	Planungsabstimmung .....	5
3.4	Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf .....	5
3.5	Zeitraumen für Mitwirkungsangebot .....	6
3.6	Standortalternativen .....	6
4	Gesetzliche Bewilligungsverfahren .....	7
5	Information der Öffentlichkeit .....	8
5.1	Information durch die unterzeichneten Unternehmen .....	8
5.2	Information durch das Land Niederösterreich .....	8
5.3	Berechnungen und Messungen .....	9
6	Evaluierung und Fortschrittsberichte .....	9
7	Gültigkeit und Inkrafttreten .....	9
Anhang .....		12
1.	<i>Allgemeines</i> .....	12
2.	<i>Ansprechpersonen</i> .....	13
3.	<i>Planungsabstimmung</i> .....	13
4.	<i>Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf</i> .....	14
5.	<i>Zeitraumen für Mitwirkungsangebot</i> .....	14
6.	<i>Standortalternativen</i> .....	15

## 1. Präambel

Der Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur mit großer Bandbreite ist heute nicht nur für viele Betriebe, sondern auch für private Nutzer unverzichtbar. Das Vorhandensein ausreichender Anschlussqualität wird als ein entscheidender Konkurrenzvorteil empfunden. Eine entsprechende Telekommunikationsinfrastruktur auch in ländlichen Regionen ist daher eine wesentliche Voraussetzung für einen attraktiven und konkurrenzfähigen Wirtschaftsstandort Niederösterreich. Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur hat in diesem Zusammenhang die gleiche Bedeutung wie der Ausbau der Bahn- oder Straßeninfrastruktur und soll – ganz wie auch bei anderen Infrastrukturprojekten angestrebt – sozial- und umweltverträglich sowie landschaftsschonend und mit einem sparsamen Flächenverbrauch ins Werk gesetzt werden. Alle Teilnehmer am Mobilfunkpakt sind sich unter Bekräftigung der dazu bereits im niederösterreichischen Telekommunikations-Infrastrukturkonzept 2003 getätigten Aussagen bewusst, dass die Versorgung mit mobilen Kommunikationsanwendungen einer sich ändernden Marktnachfrage unterworfen und von dieser abhängig ist, weshalb der Nutzen für die Kunden und andere wirtschaftliche Überlegungen zu jeder Zeit wesentliche Parameter im Infrastrukturausbau waren und sind. Gerade die Versorgung mit Mobilfunk ist über die durch rechtlich verbindliche Auflagen hinsichtlich Qualität und Bevölkerungsabdeckung hinaus von der Kundennachfrage abhängig. Der Mobilfunkpakt soll eine effiziente funktechnische Erschließung des Landes Niederösterreich unterstützen. Durch die Kooperation zwischen den beteiligten Mobilfunkbetreibern und dem Land Niederösterreich soll eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Niederösterreich und damit eine weitere Verbesserung des Kundennutzens erzielt werden. Im Wettbewerbsumfeld kommen die erzielten Effizienzgewinne dem Kunden zu Gute.

In der Praxis hat sich die Mitwirkung des Landes und der Gemeinden bei der Auswahl von Sendestandorten als Anliegen herausgestellt. Es wird deshalb mit dem Land ein Mitwirkungsverfahren für den Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze vereinbart und dieses den Gemeinden freiwillig angeboten. Durch das Mitwirkungsverfahren wird über Vorhaben informiert und darüber Einvernehmen

hergestellt. Die Entscheidung in Genehmigungsverfahren soll dadurch vereinfacht sowie der notwendige Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur unterstützt werden, wobei die Bedürfnisse und Besorgnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden.

## **2. Ziel und Rahmenbedingungen des künftigen Netzausbaus**

Im Sinne eines funktionierenden Wettbewerbs werden auch künftig mehrere Anbieter mit unterschiedlichen Netzen den Markt beleben. Als angestrebtes Ziel gilt dabei die verbesserte Koordination des zukünftigen Ausbaus der Funknetze mit Land und Gemeinden.

Die Zielerreichung ist unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen sicherzustellen:

- Erhaltung und Steigerung des Versorgungsgrades und der Versorgungsqualität
- Technischen Machbarkeit
- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und von allgemein anerkannten Normungsinstituten erlassene geltende Normen
- Wirtschaftlichkeit und kostengünstige Angebote
- Genehmigungsfähigkeit

Das Land Niederösterreich und die unterzeichneten Mobilkommunikationsunternehmen vereinbaren proaktive Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung und betonen dabei folgende Vereinbarungszwecke:

1. Die gemeinsame Nutzung von bestehenden und neu zu errichtenden Standorten für Mobilfunkstationen wird favorisiert. Dabei sind die Gesamtsysteme aus mobilen Endgeräten und Basisstationen gemäß den obigen Rahmenbedingungen zu optimieren.
2. Hinsichtlich der freistehenden Antennentragemasten in der Verfügungsgewalt der Mobilfunkbetreiber (kurz Maststandorte) wird bei allen neuen Maststandorten mittelfristig ein Mehrfachnutzungsanteil von 80% vereinbart. Dabei wird die

Nutzung durch unterschiedliche Funkssysteme (sofern es sich nicht um eine GSM/UMTS-Kombination desselben Betreibers handelt) berücksichtigt und die Mitbenutzung neuer Maststandorte durch andere Funkanlagenbetreiber zu Grunde gelegt.

3. Die Mitbenutzung von Masten anderer Organisationen, wie zB Energieversorger, ORS, ORF, ÖBB oder Verkehrsinfrastrukturaufbauten wird von allen Teilnehmern des Mobilfunkpaktes angestrebt und nach Kräften unterstützt.
4. Das Land Niederösterreich setzt sich dafür ein, dass benötigte Sendeanlagen bevorzugt auf öffentlichen Gebäuden oder auf Immobilien im Eigentum des Landes errichtet werden können, weil damit sowohl die Mitsprachemöglichkeit erhöht als auch die Vorbildwirkung in der Nutzung bestehender Infrastruktur im künftigen Netzausbau unterstrichen wird, wobei insbesondere Kindergärten, Schulen, Pflegeheime und Spitäler sensibel zu behandeln sind. Zu diesem Zweck wird eine für alle im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Liegenschaften verbindliche Rahmenvereinbarung betreffend die künftig zu begründenden Bestandverträge geschlossen, deren Anwendung auf Gemeindeebene durch das Land befürwortet wird. Das Land Niederösterreich setzt sich auch dafür ein, dass Liegenschaften von Unternehmungen, in denen das Land maßgeblichen oder bestimmenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausübt, für die Errichtung von Mobilfunkanlagen genutzt werden können.
5. Alle Teilnehmer am Mobilfunkpakt sind bemüht, in den Gemeinden Unterstützung für diesen Mobilfunkpakt herbeizuführen. Die Ziele und Inhalte der Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Gemeindebund und den Mobilfunkbetreibern vom 29.8.2001 betreffend *„Information der Gemeinden und der Bevölkerung bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen und wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes durch Aufbau und Nutzung einer zeitgemäßen Mobilfunkinfrastruktur“* (siehe Anlage 1) bilden eine wichtige Ergänzung zum Mobilfunkpakt, weshalb auch eine Ausdehnung der Inhalte der Vereinbarung mit dem Österreichischen Gemeindebund auf den Österreichischen Städtebund unterstützt wird.
6. Das Informationsbedürfnis der Bevölkerung betreffend mobile Kommunikation wird künftig von den Teilnehmern am Mobilfunkpakt als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe angesehen und im Sinne der nachfolgenden Detailbestimmungen durchgeführt.

## **3. Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten**

### **3.1 Allgemeines**

Der Ausbau der Infrastruktur für mobile Kommunikation wird vor Ort immer wieder mit Sorge gesehen. Dabei spielen der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds ebenso wie die Besorgnis gegenüber den elektromagnetischen Feldern bei der Standortfindung eine wichtige Rolle. Deshalb sollen künftig alle neu zu errichtenden Mobilfunkstationen in einem Mitwirkungsverfahren behandelt werden.

Es wird dabei von allen Teilnehmern am Mobilfunkpakt angestrebt, den Anteil der im Konsens mit den Gemeinden neu zu errichtenden Mobilfunkstationen, unter Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen gemäß Abschnitt 2 deutlich zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass gemeindeeigene Liegenschaften für die Errichtung von Mobilfunkstationen ebenso verwendet werden können wie jene Immobilien von Unternehmungen, in denen die Gemeinden maßgeblichen oder bestimmenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausüben.

Bei der Standortwahl für Mobilfunkstationen streben die Parteien die umfassende Berücksichtigung aller funk- und bautechnisch möglichen sowie wirtschaftlich angemessenen Alternativen an. Die Mitwirkung bei der Standortwahl hat dabei innerhalb der festgelegten Fristen und Verfahrensschritte gemäß dem Mobilfunkpakt zu erfolgen.

Die Unterzeichnenden sind bemüht die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Maßnahmen bezüglich ihrer Umsetzung auf Gemeindeebene zu fördern.

### **3.2 Ansprechpersonen**

Die Ansprechpersonen in diesem Verfahren nach dem Mobilfunkpakt werden auf Seiten des Landes Niederösterreich und der Gemeinden von der jeweiligen Gebietskörperschaft bestimmt.

Die Ansprechpersonen der unterzeichneten Unternehmen werden von diesen bestimmt.

Alle Ansprechpersonen werden mit ihren für die Aufgaben des Mobilfunkpaktes maßgeblichen Erreichbarkeiten in geeigneter Form den Vertragspartnern bekannt gegeben.

### **3.3 Planungsabstimmung**

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, ihre aktuellen Standortplanungen den Gemeinden vorzulegen, wobei sie neue Maststandorte vor Mitteilung an die jeweilige Gemeinden, untereinander abstimmen werden. Die durch diesen Schritt im Sinne der Ziele des Mobilfunkpaktes und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Rahmenbedingungen optimierte Planung wird an die jeweiligen Gemeinden kommuniziert und kann sowohl konkrete Standortvorschläge als auch Suchkreise umfassen.

In der öffentlichen Diskussion über die Infrastruktur für mobile Kommunikation haben bestimmte Bereiche einen erhöhten Erklärungsaufwand, wo insbesondere Kindergärten, Schulen, Pflegeheime und Spitäler sensibel zu behandeln sind. Gegebenenfalls sind diese und unmittelbar angrenzende Grundstücke auszunehmen.

Die Infrastrukturplanungen für Aus- und Aufbaumaßnahmen sollen den Zeitraum der kommenden sechs Monate umfassen. Diese Planungen sind samt allfälligen weiteren Detaildaten wettbewerbsrelevant und sind vertraulich zu behandeln. Gemeinden, die ihre Teilnahme am Mitwirkungsverfahren gemäß dem Abschnitt „Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten“ durch Unterfertigen des Anhangs „Teilnahmeerklärung“ bekannt geben, verpflichten sich damit gleichzeitig, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Vertraulichkeit bis zur abgestimmten Veröffentlichung der erarbeiteten Ausbauplanung gewährleistet wird.

### **3.4 Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf**

Mit der Bekanntgabe der geplanten möglichen Standorte respektive Suchkreise an die jeweils betroffene Gemeinde wird das Mitwirkungsverfahren gemäß dem Mobilfunkpakt eröffnet.

Die unterzeichneten Unternehmungen haben Vorsorge zu treffen, dass mögliche Standorte nur in dem Maße privatrechtlich gesichert werden, dass Änderungen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens möglich sind und alternative Standortvorschläge dadurch nicht erschwert werden.

### **3.5 Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot**

Die einzuhaltenden Fristen bestimmten sich in diesem und in den folgenden Schritten jeweils gerechnet ab Zustellung der zu übermittelnden Informationen.

Ab Zustellung der Planung an die jeweilige Gemeinde hat sich diese innerhalb von 30 Tagen gegenüber der zuständigen Ansprechperson des übermittelnden Unternehmens schriftlich zu äußern, dass sie die vorgeschlagene Planung unterstützt oder hat innerhalb der genannten Frist ihrerseits alternative Vorschläge schriftlich einzubringen.

Verstreicht diese Frist ohne Äußerung der Gemeinde, ist das Mitwirkungsverfahren bezüglich dieser Planung beendet. Wird bereits vor Ablauf der Frist schriftlich die Unterstützung der Planung erklärt, endet das Mitwirkungsverfahren mit positivem Ergebnis. In beiden Fällen kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

Während des gesamten Mitwirkungsverfahrens und auch nach dessen Ende unterliegen die übermittelten Informationen aus den Planungen der unterzeichneten Unternehmen der Vertraulichkeit, soweit sie nicht abgestimmt veröffentlicht werden.

### **3.6 Standortalternativen**

Es ist erwünscht und wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens der Gemeinden Standortalternativen vorgeschlagen werden, wenn dadurch aus Sicht der betroffenen Gemeinde eine erhöhte Akzeptanz durch die Bevölkerung erreicht werden kann. Standortalternativen sind in diesem Sinne zu begründen. Nennt eine Gemeinde mehrere Standortalternativen, reiht sie diese nach ihrer Eignung bezüglich der Akzeptanz der geplanten Maßnahme in der Bevölkerung.



Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, bis zu drei vorgeschlagene Standortalternativen je geplantem Standort auf deren funktechnische, bautechnische und wirtschaftliche Eignung binnen 15 Tagen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der betroffenen Gemeinde unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Ist ein Alternativstandort funktechnisch passend, bautechnisch geeignet und wirtschaftlich realisierbar, so verpflichten sich die unterzeichneten Unternehmen, diesen Standort zu realisieren.

Ist kein Alternativstandort funktechnisch passend oder bautechnisch geeignet oder wirtschaftlich realisierbar oder sollte sich wider Erwarten ein anfänglich durch ein unterzeichnetes Unternehmen positiv bewerteter Alternativstandort zu markt- und ortsüblichen Konditionen oder innerhalb üblicher Fristen nicht realisieren lassen, ist auch dieses Ergebnis schriftlich und begründet der betroffenen Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen der betroffenen Gemeinde stehen die konkret involvierten unterzeichneten Unternehmen binnen eines Zeitraums von 30 Tagen für ein abschließendes Gespräch mit den zuständigen VertreterInnen der Gemeinde über die vorgeschlagenen Standortalternativen, deren Prüfung und das Ergebnis dieser Prüfung zur Verfügung, um eine größtmögliche Übereinstimmung bei der Umsetzung der verbliebenen Maßnahmen herzustellen. Dabei kann einvernehmlich eine dritte Person zur Beratung oder Koordinierung dieses Gesprächs herangezogen werden. Nach diesem Gespräch kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

#### **4 Gesetzliche Bewilligungsverfahren**

Das Land Niederösterreich und seine behördlichen Vertreter werden die auf Gemeindeebene getroffenen Entscheidungen bei der Umsetzung der dem Mitwirkungsverfahren unterworfenen Standortauswahl und deren technische sowie bauliche Ausführungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch rasche Abwicklung der Verfahren unterstützen.

## **5 Information der Öffentlichkeit**

Ein hoher Informationsstand der Öffentlichkeit und der mit dem Ausbau der Infrastruktur für mobile Kommunikation befassten Institutionen über die zentralen Themen dieses Bereichs ist eine wichtige Voraussetzung für die Zielerreichung des Mobilfunkpaktes.

Es ist daher erforderlich, dass parallel zu dem im Mobilfunkpakt vereinbarten Mitwirkungsverfahren Informationsmaßnahmen gesetzt werden. Dabei werden die unterzeichneten Vereinbarungspartner wechselseitig das bei ihnen vorhandene Wissen nutzen und zur Verfügung stellen, um so die entstehenden Kosten niedrig zu halten. Im Sinne einer wissenschaftlich gesicherten Basis für diese Information werden die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation herangezogen.

### **5.1 Information durch die unterzeichneten Unternehmen**

Die unterzeichneten Unternehmen informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über die Fortentwicklung der von ihnen verwendeten Technologie, insbesondere unter Berücksichtigung der Themenkreise Gesundheit und Umwelt.

Darüber hinaus wird die Information vor Ort im Rahmen des Auf- und Ausbaus der Mobilfunknetze in Abstimmung mit den Gemeinden intensiviert. Hierzu wird der Bedarf sowie Art und Weise der Informationsvermittlung in Gesprächen zwischen den Gemeinden und den unterzeichneten Unternehmen gemeinsam geklärt, einvernehmlich festgelegt und zu gleichen Teilen getragen.

### **5.2 Information durch das Land Niederösterreich**

Das Land Niederösterreich setzt sich dafür ein, dass die Gemeinden regelmäßig über die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema „Mobilfunk und Gesundheit“ informiert werden, damit für einen hohen Kenntnisstand über rechtliche, physikalische, technische und planerische Grundlagen mobiler Kommunikationstechnologien gesorgt ist.

Das Land Niederösterreich wird auch durch die Herausgabe von Informationsbroschüren den Kenntnisstand interessierter Kreise und der breiten

Öffentlichkeit über die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema „Mobilfunk und Gesundheit“ verbessern.

Um die Ziele, Maßnahmen, teilnehmenden Unternehmen und Gemeinden und aktuelle Aktivitäten im Rahmen des Mobilfunkpaktes öffentlich zugänglich zu machen, wird im Internet eine Seite vom Land Niederösterreich eingerichtet und gepflegt.

### **5.3 Berechnungen und Messungen**

Im Zuge des Auf- und Ausbaus von Funknetzen für mobile Kommunikation können Berechnungen und Messungen zur Sachaufklärung beitragen und Besorgnis in der Bevölkerung vermeiden helfen. Wann auf diese Form der Sachaufklärung zurückgegriffen werden soll, ist im Anlassfall gemeinsam zu entscheiden.

Kommen Land Niederösterreich, die betroffene Gemeinde und die konkret betroffenen Unternehmen gemeinsam überein, dass eine Messung elektromagnetischer Felder des Mobilfunks durch ein akkreditiertes Prüf- und Messinstitut durchgeführt wird, sind die Kosten je zu einem Drittel von Gemeinde, Land Niederösterreich und den konkret betroffenen Unternehmen zu tragen.

## **6 Evaluierung und Fortschrittsberichte**

Das Land Niederösterreich und die unterzeichneten Unternehmen bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe, um einen jährlichen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht hat die Ergebnisse, die Erfahrungen, den Fortgang und die künftigen Maßnahmen im Rahmen des Mobilfunkpaktes zu enthalten. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

## **7 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Der Mobilfunkpakt und alle Zusätze zum Pakt werden mit Unterschrift aller 5 Mobilfunkbetreiber und dem Land Niederösterreich geschlossen und treten inklusive der beschriebenen Verfahren und Prozedere mit Aufhebung des Niederösterreichischen Sendeanlagenabgabegesetzes in Kraft. Mit neuerlicher Einführung eines Sendeanlagenabgabegesetzes oder einer ähnlichen Maßnahme,

als sonstige Abgabe, wird der Pakt und seine Zusätze hinfällig und die Verfahren und Prozedere werden außer Kraft gesetzt. Die Mobilfunkbetreiber sind gemeinschaftliche Teilnehmer am Pakt und verzichten ihrerseits auf Einzelaustritt. Der Pakt bleibt somit aufrecht und die Verpflichtungen sind einzuhalten, selbst wenn sich die Zahl der Betreiber verringert. Neue Mobilfunkbetreiber, die Standorte im Land Niederösterreich errichten und betreiben wollen, sind vor allem vom Land Niederösterreich zu einem Beitritt zum Pakt zu überzeugen und sind von den Paktteilnehmern jederzeit mit Wohlwollen in diesen aufzunehmen.

Wien, den 28. Oktober 2005

**Für die Mobilfunkbetreiber**

.....  
mobilkom austria AG & Co KG  
Obere Donaustraße 29  
A-1020 Wien

.....  
T-Mobile Austria GmbH  
Rennweg 97-99  
A-1030 Wien

.....  
One GmbH  
Brünner Straße 52  
A-1210 Wien

.....  
tele.ring Telekom Service GmbH  
Hainburgerstraße 33  
A-1030 Wien

.....  
Hutchison 3G Austria GmbH  
Gasometer C, Guglgasse 12/Stiege 10  
A-1110 Wien

**Für das Land Niederösterreich**

.....  
Land Niederösterreich  
Landhausplatz 1, Haus 1a  
A-3100 St. Pölten

## **Anhang**

Anhang zum Mobilfunkpakt NÖ betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten

## **Teilnahmeerklärung**

### **1. Allgemeines**

Der Ausbau der Infrastruktur für mobile Kommunikation wird vor Ort immer wieder mit Sorge gesehen. Dabei spielen der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds ebenso wie die Besorgnis gegenüber den elektromagnetischen Feldern bei der Standortfindung eine wichtige Rolle. Deshalb sollen künftig alle neu zu errichtenden Mobilfunkstationen in einem Mitwirkungsverfahren behandelt werden.

Es wird dabei von allen Teilnehmern am Mobilfunkpakt angestrebt, den Anteil der im Konsens mit den Gemeinden neu zu errichtenden Mobilfunkstationen, unter Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen des Mobilfunkpaktes Niederösterreich (Erhaltung und Steigerung des Versorgungsgrades und der Versorgungsqualität, Technischen Machbarkeit, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und von allgemein anerkannten Normungsinstituten erlassene geltende Normen, Wirtschaftlichkeit und kostengünstige Angebote, Genehmigungsfähigkeit) deutlich zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass gemeindeeigene Liegenschaften für die Errichtung von Mobilfunkstationen ebenso verwendet werden können wie jene Immobilien von Unternehmungen, in denen die Gemeinden maßgeblichen oder bestimmenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausüben.

Bei der Standortwahl für Mobilfunkstationen streben die Parteien die umfassende Berücksichtigung aller funk- und bautechnisch möglichen sowie wirtschaftlich angemessenen Alternativen an. Die Mitwirkung bei der Standortwahl hat dabei innerhalb der festgelegten Fristen und Verfahrensschritte gemäß dem Mobilfunkpakt zu erfolgen.

Die Unterzeichnenden sind bemüht die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Maßnahmen bezüglich ihrer Umsetzung auf Gemeindeebene zu fördern.

## **2. Ansprechpersonen**

Die Ansprechpersonen der Gemeinde werden von dieser bestimmt.

Die Ansprechpersonen der unterzeichneten Unternehmen werden von diesen bestimmt.

Alle Ansprechpersonen werden mit ihren für das Mitwirkungsverfahren maßgeblichen Erreichbarkeiten in geeigneter Form den Vertragspartnern bekannt gegeben.

## **3. Planungsabstimmung**

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, ihre aktuellen Standortplanungen den Gemeinden vorzulegen, wobei sie neue Maststandorte vor Mitteilung an die jeweilige Gemeinden, untereinander abstimmen werden. Die durch diesen Schritt im Sinne der Ziele des Mobilfunkpaktes und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Rahmenbedingungen optimierte Planung wird an die jeweiligen Gemeinden kommuniziert und kann sowohl konkrete Standortvorschläge als auch Suchkreise umfassen.

In der öffentlichen Diskussion über die Infrastruktur für mobile Kommunikation haben bestimmte Bereiche einen erhöhten Erklärungsaufwand, wo insbesondere Kindergärten, Schulen, Pflegeheime und Spitäler sensibel zu behandeln sind. Gegebenenfalls sind diese und unmittelbar angrenzende Grundstücke auszunehmen.

Die Infrastrukturplanungen für Aus- und Aufbaumaßnahmen sollen den Zeitraum der kommenden sechs Monate umfassen. Diese Planungen sind samt allfälligen weiteren Detaildaten wettbewerbsrelevant und sind vertraulich zu behandeln. Gemeinden, die ihre Teilnahme am Mitwirkungsverfahren gemäß dem Abschnitt

„Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten“ im Mobilfunkpakt Niederösterreich durch Unterfertigen dieser Teilnahmeerklärung bekannt geben, verpflichten sich damit gleichzeitig, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Vertraulichkeit bis zur abgestimmten Veröffentlichung der erarbeiteten Ausbauplanung gewährleistet wird.

#### **4. Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf**

Mit der Bekanntgabe der geplanten möglichen Standorte respektive Suchkreise an die jeweils betroffene Gemeinde wird das Mitwirkungsverfahren gemäß dem Mobilfunkpakt eröffnet.

Die unterzeichneten Unternehmungen haben Vorsorge zu treffen, dass mögliche Standorte nur in dem Maße privatrechtlich gesichert werden, dass Änderungen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens möglich sind und alternative Standortvorschläge dadurch nicht erschwert werden.

#### **5. Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot**

Die einzuhaltenden Fristen bestimmen sich in diesem und in den folgenden Schritten jeweils gerechnet ab Zustellung der zu übermittelnden Informationen.

Ab Zustellung der Planung an die jeweilige Gemeinde hat sich diese innerhalb von 30 Tagen gegenüber der zuständigen Ansprechperson des übermittelnden Unternehmens schriftlich zu äußern, dass sie die vorgeschlagene Planung unterstützt oder hat innerhalb der genannten Frist ihrerseits alternative Vorschläge schriftlich einzubringen.

Verstreicht diese Frist ohne Äußerung der Gemeinde, ist das Mitwirkungsverfahren bezüglich dieser Planung beendet. Wird bereits vor Ablauf der Frist schriftlich die Unterstützung der Planung erklärt, endet das Mitwirkungsverfahren mit positivem Ergebnis. In beiden Fällen kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.



Während des gesamten Mitwirkungsverfahrens und auch nach dessen Ende unterliegen die übermittelten Informationen aus den Planungen der unterzeichneten Unternehmen der Vertraulichkeit, soweit sie nicht abgestimmt veröffentlicht werden.

## **6. Standortalternativen**

Es ist erwünscht und wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens der Gemeinden Standortalternativen vorgeschlagen werden, wenn dadurch aus Sicht der betroffenen Gemeinde eine erhöhte Akzeptanz durch die Bevölkerung erreicht werden kann. Standortalternativen sind in diesem Sinne zu begründen. Nennt eine Gemeinde mehrere Standortalternativen, reiht sie diese nach ihrer Eignung bezüglich der Akzeptanz der geplanten Maßnahme in der Bevölkerung.

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, bis zu drei vorgeschlagene Standortalternativen je geplantem Standort auf deren funktechnische, bautechnische und wirtschaftliche Eignung binnen 15 Tagen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der betroffenen Gemeinde unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Ist ein Alternativstandort funktechnisch passend, bautechnisch geeignet und wirtschaftlich realisierbar, so verpflichten sich die unterzeichneten Unternehmen, diesen Standort zu realisieren.

Ist kein Alternativstandort funktechnisch passend oder bautechnisch geeignet oder wirtschaftlich realisierbar oder sollte sich wider Erwarten ein anfänglich durch ein unterzeichnetes Unternehmen positiv bewerteter Alternativstandort zu markt- und ortsüblichen Konditionen oder innerhalb üblicher Fristen nicht realisieren lassen, ist auch dieses Ergebnis schriftlich und begründet der betroffenen Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen der betroffenen Gemeinde stehen die konkret involvierten unterzeichneten Unternehmen binnen eines Zeitraums von 30 Tagen für ein abschließendes Gespräch mit den zuständigen VertreterInnen der Gemeinde über die vorgeschlagenen Standortalternativen, deren Prüfung und das Ergebnis dieser Prüfung zur Verfügung, um eine größtmögliche Übereinstimmung bei der Umsetzung der verbliebenen Maßnahmen herzustellen. Dabei kann einvernehmlich eine dritte Person zur Beratung oder Koordinierung dieses Gesprächs herangezogen werden. Nach diesem Gespräch kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger

behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

Teilnahmeerklärung am Mitwirkungsverfahren gemäß Mobilfunkpakt Niederösterreich  
- Unterschriftenblatt:

mobilkom austria AG & Co KG:                      für die teilnehmende Gemeinde

T-Mobile Austria GmbH:

One GmbH:

tele.ring Telekom Service GmbH:

Hutchison 3G Austria GmbH:

**Erreichbarkeiten**

Name der Gemeinde:

Adresse Gemeindeamt:

Mobiltelefonnummer:

Festnetznummer:

Faxnummer:

Email: